



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

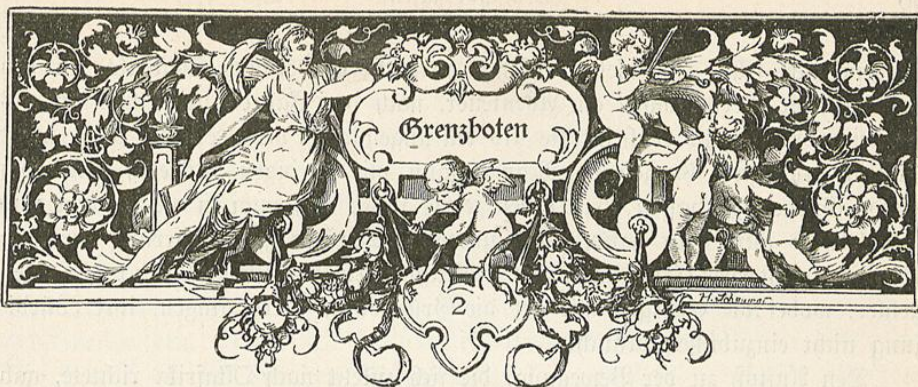
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Deutsch-Ostafrika

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Deutsch-Ostafrika



eils der Jahreschluß mit seinen Rückblicken und Bilanzen, teils die endliche Beseitigung Buschiris, die ebenfalls einen Abschnitt bildet, der zu rückschauenden Betrachtungen und zur Abwägung von Gewinn und Verlust Anlaß giebt, läßt uns im folgenden an die Ausführung des schon lange gehegten Wunsches gehen, den Lesern einmal mit einiger Ausführlichkeit über die bisherige Entwicklung des deutschen Besitzes in Ostafrika zu berichten, der, wie wir uns vorsichtig ausdrücken wollen, einst unsre wichtigste überseeische Kolonie werden könnte. Es ist viel über das neue Land geschrieben worden, darunter auch viel Irrtümliches, Voreiliges und Phantastisches, und so freuen wir uns doppelt, wenn uns von Zeit zu Zeit eine Schilderung unter die Hände kommt, die den Eindruck der Glaubwürdigkeit macht. Eine solche haben wir in dem soeben (bei Brockhaus in Leipzig) erschienenen, mit einer guten Karte versehenen Buche Deutsch-Ostafrika von Briz Förster vor uns; ja wir sind geneigt, dieses Buch, obwohl es selbstverständlich nicht lückenlos sein kann, für das Beste zu erklären, was wir über die Geographie des Gegenstandes besitzen. Jedensfalls hat der Verfasser sich fleißig in der betreffenden Litteratur umgesehen, sorgfältig geprüft und sich nach Möglichkeit von übertreibender Parteilichkeit frei gehalten. Doch ist dieser Teil seiner Schrift, die größere Hälfte, nicht das, was uns im Nachstehenden vorzüglich beschäftigen soll. Vielmehr wollen wir seine Beschreibung der einzelnen Landstriche, aus denen das deutsche Ostafrika sich zusammensetzt, dem Studium der Leser dieses Aufsatzes selbst überlassen und ihm hier nur in dem geschichtlichen Abschnitte seines Werkes folgen, der mit Ende März 1884 beginnt und mit Anfang April vorigen Jahres schließt, also gerade fünf Jahre umfaßt. In diesem Zeitraume haben die Urteile über das  
Grenzboten I 1890

Unternehmen sehr gewechselt: anfangs war die Erwerbung Ostafrikas in den Augen vieler Verständigen ein Abenteuer, nach drei Jahren pries man sie als glorreiche That, jetzt erscheint sie als ein ungenügend vorbereitetes, aber zuletzt glücklich ergänztes Vorgehen. Man begann mit geringen Mitteln, und doch wurde Großes geschaffen; bald aber zeigte sich, daß man zu viel gewagt und Unhaltbares aufgestellt hatte, und nunmehr bedarf es zur Besserung der Verhältnisse nüchternen Erkenntnis und rücksichtslosen Eingestehens der begangenen Fehler, wobei die Energie, mit der die Gründer zu Werke gingen, ihre Würdigung nicht einzubüßen braucht.

Den Anstoß zu der Bewegung, die sich zuletzt nach Ostafrika richtete, gab Dr. Karl Peters, der später auch ihre hauptsächlich treibende Kraft wurde. Zu Anfang des Jahres 1884 kehrte er nach längerem Aufenthalt in England, wo er sich mit der Überzeugung von der Bedeutung einer Kolonialmacht für Nationalreichtum und Weltstellung erfüllt und die geschickte und rührige Weise der Engländer in Kolonialfragen kennen gelernt hatte, in die deutsche Heimat zurück, wo er die eben aufflammende Begeisterung für deutsche Kolonien vorfand und den Beschluß faßte, sich ihr schöpferisch zu widmen, d. h. ein wirkliches Land für den Drang nach überseeischer Ansiedlung auszusuchen und zu gewinnen. Für die Ausführung des Planes gab es noch kein Vorbild, und das Werk mußte ganz aus Privatmitteln unternommen werden, da nach der Entscheidung des Reichstags über die Samoafrage von dieser Seite für derartige Dinge nichts zu hoffen war. Peters fand in Graf Behr-Bandelin einen eifrigen Gesinnungsgenossen, und am 28. März 1884 gründeten beide in Berlin die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation.“ Es wurde ein Ausschuß von 6 Mitgliedern eingesetzt, der am 6. April zusammentrat, um die Satzungen zu entwerfen. Nach diesen war der Zweck der Gesellschaft die Gründung deutscher Ackerbau- und Handelsniederlassungen über See durch Beschaffung von Kapital, Auffindung und Erwerbung passender Landstriche und Hinlenkung der deutschen Auswanderung nach ihnen. Die Aufnahme in die Gesellschaft sollte jeder erlangen können, der einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Mark zahlte. Die Leitung der Geschäfte sollte einem Ausschusse von höchstens 12 Mitgliedern übertragen werden, von denen 6 durch die Hauptversammlung und ebensoviele von diesen ersten 6 zu wählen wären. Diese Behörde sollte alle innern und äußern Angelegenheiten der Gesellschaft selbständig erledigen, bindende Beschlüsse über alles, was ihren Zweck fördern könnte, fassen und in ihrem Namen rechtskräftige Verträge schließen dürfen. Der Ausschuß verfügt, hieß es ferner, über die eingehenden Gelder für die Zwecke der Gesellschaft, er wählt den Vorsitzenden, der seinerseits den Ausschuß beruft, der aber auch auf Antrag von dreien seiner Mitglieder versammelt werden kann, und zu dessen Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 5 Mitgliedern genügt. Änderung der Satzungen oder Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag des Aus-

schusses und nur durch eine Hauptversammlung von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Man sieht sofort, daß es auf rasches Handeln abgesehen war. Nicht ein Verein mit langsam wirkendem Einfluß auf die öffentliche Meinung war gegründet worden, sondern eine Gesellschaft zu sofortiger Verwirklichung der beschlossenen Pläne. Alles Erörtern und Bestreiten war der jährlich nur einmal tagenden Hauptversammlung zugewiesen. Der Ausschuß regierte fast unumschränkt, er war Kopf und Herz der Genossenschaft, und er selbst wieder war ein leicht zu handhabendes Werkzeug in der Hand der Vorstehenden. Im ersten Ausschusse nahm Graf Behr die Stelle des ersten, Dr. Peters die des zweiten Vorsitzenden, Dr. Sühlke die des Schriftführers und Premierleutnant Kurella die des Schatzmeisters ein. Eine praktische Organisation war nun geschaffen, aber noch wichtiger war der nervus rerum, die Gewinnung des Betriebskapitals, und damit wollte es anfangs nicht recht vorwärts. Der Mitgliederbeitrag von 5 Mark konnte nur dazu geeignet sein, der Gesellschaft eine breite Grundlage zu geben, die Bewegung für Kolonien im Fluße zu erhalten und die Stimmung zu erzeugen, die große Kapitalisten bewegen mochte, sich mit namhaften Summen bei der Sache zu beteiligen. Ein finanzieller Erfolg wurde damit aber nicht erreicht, die Teilnahme der Masse blieb aus, und das Großkapital war für den nebelhaften Plan, den man anfangs vorlegte, nicht zu haben. In der ersten Hauptversammlung nämlich, am 29. Mai 1884, bezeichnete der Missionar Merensky das „Hochplateau von Südafrika“ als ein Gebiet, das sich wegen kühleren Klimas und außerordentlicher Fruchtbarkeit für die Einwanderung deutscher Landwirte besonders empfehle. Er meinte, wie man später erfuhr, das Hinterland der portugiesischen Kolonie Mossamedes im Norden des Kunenefflusses, nannte es aber nicht, um nicht die Engländer darauf hinzuweisen, die den Deutschen hier leicht hätten zuvorkommen können, und für den unklaren Ausdruck „südafrikaniſches Hochplateau“ vermochten die Berliner Geldleute sich nicht zu erhitzen. Da wandte sich der Ausschuß am 25. Juli an sie mit der Aufforderung, sich mit Beiträgen von mindestens 5000 Mark an dem beabsichtigten Landankauf zu beteiligen und am 19. August in einer Versammlung zu erscheinen, worin ihnen der geheime Plan vertraulich mitgeteilt werden sollte. Diese Versammlung fand statt, aber die Zeichnungen genügten erst einigermaßen, als man Anteilscheine zu 500 Mark und dann den eigentlichen Mitgliedern der Gesellschaft die Aussicht auf ein Stück Landes zugesichert hatte, wenn sie sich zu Beiträgen von 50 Mark herbeiließen. Man hatte jetzt etwa 65000 Mark zur Verfügung, und es sah in der That recht abenteuerlich aus, als sich nun Peters, Graf Joachim Pfeil und Sühlke anschickten, mit dieser verhältnismäßig winzigen Summe eine große Niederlassung zu gründen, und noch dazu in einem Lande, von dem die Herren nicht die geringste persönliche Kenntnis hatten. Im September wollten sie eben nach Südwestafrika abreisen, um dort Land zu kaufen, als ein günstiges Geschick sie abhielt, sich damit

schwerer Täuschung auszusetzen. Noch zu rechter Zeit erfuhren sie, daß Vüderitz von Angra Pequena Besitz ergriffen hatte, und sich zwischen dieses Gebiet und das portugiesische festzuheilen, überdies ohne eignen Hafen, sah der weitblickende Peters als Unverstand an. Er wies jetzt mit größerer Wärme als bisher schon auf Usagara in Ostafrika hin, für das ihn Stanleys verführerische Beschreibung lebhaft begeistert hatte. „Wer will Afrika der Gesittung erschließen?“ hatte der Amerikaner gefragt und darauf geantwortet: „Hier ist eine Gelegenheit dazu. Hier, wo man unter den freundlichen Wasagara ohne Furcht und Störung wohnen kann. Hier ist das üppigste Grün, das reinste Wasser, hier sind Thäler voll Getreide, Tamarisken, Mimosen und Gummibäume; Gesundheit und Überfülle von Lebensbedarf sind gesichert.“ Man wußte damals noch nicht, daß Stanleys Beobachtungen zuweilen nicht recht zuverlässig waren, und so glaubte Peters, was er bei ihm gelesen hatte, und wußte mit seiner energischen, oft ungestümen Art den Ausschuß zu bestimmen, am 16. September 1884 ihn, Pfeil und Süßke zur Erwerbung von Land für eine deutsche Ackerbau- und Handelskolonie nach Usagara zu schicken. Das zu kaufende Gebiet sollte politisch die Möglichkeit bieten, unter die Oberhoheit des Reiches genommen zu werden, und wirtschaftlich zur Besiedelung durch deutsche Landwirte geeignet sein. Wäre etwas der Art in Usagara nicht zu haben, so sollten die drei Herren ermächtigt sein, anderwärts in Ostafrika passendes Land zu erwerben, wobei der Ausschuß die „feste Erwartung“ aussprach, sie würden „keineswegs, ohne den Ankauf von geeignetem Land irgendwo vollzogen zu haben, nach Deutschland zurückkommen.“ Der Erfolg des Unternehmens war, da man nicht einmal annähernd genügendes Kenntnis von Land und Leuten mitgenommen hatte, schließlich nur ein scheinbarer, zuerst aber sah er überraschend großartig aus.

Am 1. Oktober fuhr die Expedition, der sich in Berlin ein Herr Otto als Begleiter auf eigne Kosten angeschlossen hatte, von Triest ab, am 4. November traf sie in Sansibar ein, wo sie sich in fünf Tagen notdürftig für den Marsch in das Innere des gegenüberliegenden Festlandes ausrüstete, und zwar möglichst im geheimen, da man befürchtete, der dortige Sultan, der seine Herrschaft über Usagara auszudehnen versucht hatte, werde hier den Deutschen ihren Plan zu vereiteln bestrebt sein. Am 10. November landeten sie in Saadani an der Küste der Landschaft Ujeguha, die ohne Aufenthalt durchzogen wurde, bis man am 23. November nach Mkindo in Nguru gelangte, wo Peters mit einem Negerhäuptling den ersten Vertrag abschloß. Dann ging es in südwestlicher Richtung in Usagara weiter, bis am 4. Dezember das ins Auge gefaßte Endziel Sima oder Muinin Sagara erreicht wurde. Man hatte in zweiundzwanzig Tagen von Saadani bis hierher etwa dreihundert Kilometer zurückgelegt und während dessen sechs größere Verträge vollzogen. Nun aber ging es mit den Kräften der Reisenden stark bergab. Alle litten am Fieber des

Landes, Otto starb daran, und man beschloß, umzukehren. Pfeil blieb zur Gründung einer ersten Station in Kiwa zurück, Peters und Süßke reisten unter unsäglichen Beschwerden durch die Landschaften Ukami und Ukerewe nach dem Hafennort Bagamoyo und von dort nach Sansibar zurück, wo sie am 19. Dezember wieder eintrafen. Sie meinten alle Ursache zu haben, auf ihre Arbeit mit höchster Genugthuung zu blicken. Hatten sie ihrer Gesellschaft doch ein Gebiet mit tropischer Ertragsfähigkeit verschafft, das ungefähr die Ausdehnung des Königreichs Baiern besaß. Nur durfte man sich die Verträge nicht genau ansehen, durch die das bewirkt worden war. Privatrechtlich fehlte ihnen jede Grundlage, da Ackerland hier nicht durch Kauf, sondern durch thatsächliche Bebauung Eigentum wird, und staatsrechtlich hatten sie geringe Bedeutung, da einestheils die Macht der betreffenden Häuptlinge sehr beschränkt war, anderntheils der Abschluß in mangelhafter Weise vor sich gegangen war. Peters erzählt eine Probe davon selbst etwa folgendermaßen: „Nachten wir uns einem Kraal, wo ein Kontrakt zu machen war, so pflegte ich mit denjenigen von meinen Leuten, die irgend etwas von dem betreffenden Herrscher, seinen Schicksalen, seinem Besitzstande mittheilen konnten, zusammen zu marschiren. Gerüchte von meiner Macht und meinem Einflusse waren vorher in Umlauf gesetzt worden. Zogen wir in das Kraal ein, so knüpften wir sofort ein kordiales Verhältnis an, indem wir den Häuptling zwischen uns auf ein Lager nahmen und von beiden Seiten ihn mit den Armen umschlangen. Wir thaten einen Trunk guten Brods und brachten Se. Hoheit in die vergnügteste Stimmung. Dann wurden Ehrengeschenke ausgetauscht, und nach dem Gelage begannen diplomatische Verhandlungen, auf Grund deren ein Vertrag abgeschlossen wurde. (Der Wortlaut eines solchen wird S. 11 unsrer Schrift abgedruckt.) War dies geschehen, so hißten wir die deutsche Flagge und verlasen den schriftlich aufgesetzten Vertrag in deutscher Sprache, und ich hielt eine kurze Ansprache, in der ich die Besitznahme als solche vornahm, und die mit einem Hoch auf den deutschen Kaiser schloß.“ Überall in diesen Gegenden Afrikas erfolgt die allgemeine Besitznahme einer Landschaft in ähnlicher Art. Gestattet es der Häuptling, hier eine Flagge aufzuhissen, so unterwirft er sich damit samt seinen Unterthanen der neuen Herrschaft und erlaubt den Fremden, sich anzusiedeln. Dazu bestimmt ihn aber die Furcht vor ihnen, oder die Hoffnung auf reichlichen Gewinn für sich selbst, oder das Vertrauen auf den Schutz, den ihm die Weißen gegen räuberische Nachbarn gewähren sollen, und fällt eine dieser Bedingungen im Laufe der Zeit weg, so kümmert ihn der Vertrag nicht im mindesten mehr; er ist also schon in dieser Hinsicht von zweifelhaftem Werte. Ferner wurde von Peters nie genau untersucht, ob die „Sultane,“ mit denen er verhandelte, weiter als bis zu den nächsten Dörfern herrschten und verfügen durften, als sie ganz Useguha und Utagara der deutschen Oberhoheit unterwarfen. Sie übergaben, wie in allen Verträgen steht, den gesamten Privatbesitz ihrer Unterthanen zu aus-

schließlicher und uneingeschränkter Ausnutzung, meinten aber damit nur die Erlaubnis, sich auf herrenlosem Boden anzusiedeln, und so dachte, als man später zur Errichtung von Stationen und Pflanzungen schreiten wollte, kein Neger daran, sein von ihm durch Bebauung als Eigentum erworbenes Land unentgeltlich herzugeben. Mit dem für Oberhoheit und Grunderwerb gezahlten Kauffchilling stand es aber auch nicht viel besser. Die baumwollenen Tücher und Husarenjacken, die man den Negersfürsten gab, waren nur Trinkgelber, die Zusage von Schutz gegen Sklavenräuber und landgierige Nachbarn, die als Hauptsumme gewährt wurde, stand vorläufig in der Luft, da die Neger wohl die englische, nicht aber die deutsche Macht kannten. Die Verträge waren also nur Anweisungen auf die Zukunft und besaßen nur einen bedeutenden, ihnen unlösbar anhaftenden Wert für die deutschen Kontrahenten: sie machten das ganze Gebiet unantastbar für die übrigen Nationen sowie für den Sultan von Sansibar.

Als Peters am 2. Februar 1885 nach Berlin zurückgekehrt war, ging er ohne Verzug daran, das erworbne Gebiet völkerrechtlich sicherzustellen und die lebenskräftige Gestaltung der neuen Kolonie vorzubereiten. Er verschaffte sich zunächst für seine Gesellschaft einen Schutzbrief des deutschen Kaisers, datirt vom 27. Februar, worin dieser erklärte, die nachgesuchte Oberhoheit über die der Gesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit verkaufsmäßig abgetretenen Gebiete von Usagara, Nguru, Ugegaha und Ukami angenommen und diese Gebiete, vorbehaltlich seiner Entschlieungen in Betreff weiterer Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger unter seinen kaiserlichen Schutz gestellt zu haben, worauf es weiter hieß: „Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt, und daß die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung die Befugnis zur Ausübung aller aus den uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingebornen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und andern Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht unsrer Regierung und vorbehaltlich weiterer von uns zu erlassenden Anordnungen und Ergänzungen dieses unsers Schutzbriefes.“ Es mußte aber auch für die neue Kolonie eine festere und kräftiger wirkende Leitung als der bisherige Ausschuß gebildet werden, und so stellte Peters am 12. Februar den Antrag, „ein Direktorium aus 5 Mitgliedern auf 15 Jahre zu ernennen, dem die Ausübung der in Afrika erworbenen Rechte unter Zuziehung der verschiedenen Interessentengruppen allein und ausschließlich zusteht.“ Dies wurde sofort angenommen, und die Besitzer von Anteilscheinen zu 50 Mark, sowie die, von denen im August 1884 500 und 1000 Mark als Beitrag gezeichnet worden waren, traten der Genossenschaft bei, die sich hier-

durch in eine „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ verwandelte und sich dann juristisch den Charakter einer Kommanditgesellschaft mit der Firma „Karl Peters und Genossen“ gab. Das Direktorium (Peters, Dr. F. Lange, Konsul Roghé, Hofgärtner Zühlke und Graf Behr) konstituierte sich als Gesellschaft mit Haftung seiner sämtlichen Mitglieder, und die Inhaber von Anteilscheinen traten als stille Teilnehmer zu ihm in ein Vertragsverhältnis. Die Exekutive übertrug man dem Dr. Peters durch Generalvollmacht vom 9. April 1885, in der es hieß: „Insbesondre ist derselbe ermächtigt, die Beamten im Namen des Direktoriums anzustellen, zu befördern, zu entlassen, die Aufsicht über dieselben zu führen, administrative Anordnungen selbständig zu treffen, Befehle zu erteilen, die Disziplin zu handhaben und Disziplinarstrafen zu verhängen. Diese Vollmacht hat Bezug auf alle Beamte der Gesellschaft in Deutschland wie in Afrika und sonst an andern Orten, Zivil- und Militärbeamte. In dringlichen Fällen ist Herr Dr. Peters ermächtigt, Maßregeln und Bestimmungen für die Interessen der Gesellschaft auch ohne vorherige Einholung eines Direktorialbeschlusses zu treffen; indes ist er für derartige Akte dem Direktorium verantwortlich.“

Eine straffere Organisation ist kaum denkbar, Peters besaß fast die Befugnisse eines Diktators. Er arbeitete nun ohne Verzug neue Pläne zu Land-erwerbungen in Ostafrika aus, und auf seine Befehle, die mit lakonischer Kürze den Viktoria-Nyanza und den Nyassa-See als Richtpunkte angaben, wurden folgende neue Landschaften unter die Oberhoheit der Gesellschaft gebracht: 1) im Dezember 1885 die nordöstliche Küste des Somalilandes von Halule bis Warschech; 2) südlich von da das Land an der Mündung des Wubuschji, um dieselbe Zeit; 3) ein Strich im Norden und Süden des Sabaki, im Januar 1886; ferner 4) die Landschaften Ufambara, Pare und Dschagga am Kilima-Ndscharo, im Mai 1885; dann 5) Usaramo, im Mai desselben Jahres; 6) Kutu, im darauf folgenden Juni; endlich 7) im November 1885 Uchehe, Mahenge, Ubena und das Land der Wakindo zwischen den Flüssen Rufidschi und Rovuma. Das Verfahren dabei war dasselbe wie früher, doch enthielten die Verträge nicht mehr den Übergang des ganzen Gebietes in den Privatbesitz der Gesellschaft, sondern nur deren Recht, sich auf noch unbebautem Boden niederzulassen.

Mit diesen fieberhaft beschleunigten Landerwerbungen war zwar kein Rechtszustand geschaffen, dem die eingebornen Negerfürsten sich in jeder Hinsicht hätten fügen müssen, wohl aber hatten die Deutschen durch die betreffenden Verträge ihre Hand wieder auf ein ausgedehntes Gebiet gelegt, das sich anzueignen andern Nationen von jetzt an mit Entschiedenheit verwehrt werden konnte. Einspruch dagegen war zunächst von Sansibar zu erwarten, dessen Sultan den Küstenstrich vom Tana bis zum Rovuma durch Walis (Statthalter) beherrschte und hier und da mit Truppen besetzt hielt, und der mittelbar auch auf die Negerfürsten des Binnenlandes durch die arabischen Händler,

seine Untertanen, die am Tanganika und Nyassa saßen, Einfluß übte. Diesen schwarzen Häuptlingen gegenüber mochte solcher Einfluß zu gelegentlicher Durchsetzung seines Willens genügen, nicht aber einem europäischen Staate, der beim Schutze seiner Angehörigen schriftliche Verträge vorwies, in denen jene Häuptlinge als „unbeschränkte Herren“ diesen Gebiet abgetreten hatten. So kam es, daß Sultan Bargasch von Sansibar, als er gegen den kaiserlichen Schutzbrief Verwahrung einlegte und im Mai Truppen nach Witu, Dschagga und Usagara abgehen ließ, um die deutschen Erwerbungen rückgängig zu machen, vom Fürsten Bismarck ablehnend beschieden und zur Zurückziehung seiner Soldaten aufgefordert wurde. Der Sultan gab auf Ratschlag Englands zunächst soweit nach, daß er den Vormarsch der Truppen einstellte. Zur Anerkennung des deutschen Schutzrechts aber ließ er sich erst herbei, als am 7. August 1885 ein Geschwader deutscher Kriegsschiffe vor Sansibar eintraf. Es galt jetzt, sich mit England zu verständigen, das seit Jahrzehnten an der ostafrikanischen Küste Faktoreien und Missionen, in den hier ansässigen indischen Kaufleuten Untertanen und auf die Regierung von Sansibar bedeutenden Einfluß besaß, und das auf die Bestrebungen der Deutschen, sich hier festzusetzen und auszu dehnen, mit Wachsamkeit und wohl auch mit Eifersucht blickte. Zu diesem Behufe wurden im Dezember 1885 diplomatische Verhandlungen angeknüpft, die mit dem Londoner Abkommen vom 1. November 1886 ihren Abschluß fanden. In diesem trat Deutschland der Erklärung von 1862 bei, worin Großbritannien und Frankreich die Unabhängigkeit von Sansibar anerkannt hatten, und beide Mächte erklärten den Sultan als souveränen Besitzer der Inseln Sansibar, Pemba, Lamu und Mafia sowie einiger kleinern nicht fern der zuerst genannten, desgleichen als Souverän in einem Küstenstriche des Festlandes, der von der Mündung des Mwingani bis Kipini reichte und landeinwärts zehn Seemeilen breit sein sollte. Im Norden von Kipini sollten dem Sultan noch die Stationen von Kismaju, Baraba, Marka, Madischu und Warschech gehören. Auch machte sich Großbritannien zur Unterstützung der Verhandlungen Deutschlands mit dem Sultan Bargasch verbindlich, die dessen Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar-es-Salam und Pangani bezweckten. Ferner begrenzte das Londoner Abkommen die Interessentkreise beider Mächte in diesem Teile des ostafrikanischen Festlandes. „Das Gebiet, auf das diese Übereinkunft Anwendung findet — heißt es in dem Art. 1 —, soll begrenzt sein im Süden durch den Rovumafluß und im Norden durch eine Linie, die, von der Mündung des Tana ausgehend, dem Laufe dieses Stromes oder seiner Nebenflüsse bis zum Scheidepunkte des Äquators folgt und dann in gerader Richtung bis zu dem Punkte fortgeht, wo der 1. Grad nördlicher Breite den 37. Grad östlicher Länge kreuzt. Die Demarkationslinie soll von der Mündung des Wanga oder Umbe ausgehen, gerade auf den Zipe-See zulaufen, dann an dessen Ostufer hingehen und, um das Nordufer

führend, den Fluß Lumi überschreiten, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann am Nordabhange der Bergkette des Kilima-Ndscharo hin in gerader Richtung bis zu dem Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanza weitergeführt zu werden, der vom 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Deutschland verpflichtet sich, im Norden dieser Linie kein Gebiet zu erwerben, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung englischen Einflusses nicht entgegenzutreten, während England die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernimmt.“ Auch mit Portugal wurde am 30. Dezember 1886 ein Vertrag abgeschlossen, worin es hieß: „Die Grenzlinie zwischen den deutschen und den portugiesischen Besitzungen in Ostafrika folgt dem Laufe des Rovuma von seiner Mündung bis zu dem Punkte, wo sich der Minje in ihn ergießt, und läuft von dort nach dem Breitenparallel weiter bis zum Nyassa-See.“

Inzwischen hatte sich die Ostafrikanische Gesellschaft eine neue Organisation gegeben und hatte sich am 14. Dezember 1885 in eine Aktiengesellschaft verwandelt, die sich in eine Exekutive, einen Direktionsrat und eine Hauptversammlung gliederte. Die fernere Beteiligung des kleinen Kapitals wurde durch die neuen Satzungen ausgeschlossen. Mitglieder sollten künftig nur die bisherigen Besitzer von Anteilscheinen und die Übernehmer von solchen zu 10 000 Mark sein. Die Exekutive sollte die Gesellschaft in allen Rechtsgeschäften vertreten und die Beamten anstellen und entlassen. Sie wurde vom Direktionsrate gewählt, der aus 21 bis 27 Mitgliedern bestand, das Budget feststellte und die gesamte Geschäftsführung überwachte. Dazu kamen 3 Revisoren, mit der Pflicht, auf die Beobachtung der Satzungen zu sehen, und dem Rechte, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen und Urkunden zu nehmen. Die Generalversammlung sollte regelmäßig einmal im Jahre berufen werden, um die Bilanz zu genehmigen, über Verwendung der Überschüsse, Aufnahme von Anleihen, Änderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft zu beschließen und die Revisoren sowie die Mehrzahl des Direktionsrates zu wählen, von den übrigen Mitgliedern sollten einer durch die Seehandlung und drei durch den Reichskanzler ernannt werden, der durch einen Kommissar die Oberaufsicht über die Gesellschaft ausübte. Diese neue Einrichtung stärkte das Vertrauen des Großkapitals zu der Gesellschaft, und sie besaß, nachdem sie bis Ende 1887 232 neue Anteilscheine zu 10 000 Mark abgesetzt hatte, ein Aktivvermögen von  $3\frac{1}{2}$  Millionen.

Inzwischen hatte man sich aber auch überzeugt, daß einzelne deutsche Landwirte die Bebauung ostafrikanischer Gegenden nicht übernehmen konnten; ebenso war die Verwendung deutscher ländlicher Arbeiter hier ausgeschlossen. Die Ausbeutung des Landbesitzes der Gesellschaft mußte durch Körperschaften in die Hand genommen werden, denen man das erworbne Land verkaufte, während man sich selbst fortan hauptsächlich mit der Organisation und Ver-

waltung des Schutzgebietes beschäftigte. Solche Körperschaften entstanden in der Ostafrikanischen Plantagengesellschaft, die am 24. November 1886, und in der Deutschen Plantagengesellschaft, die am 19. November 1888 gegründet wurde. Beide gaben Aktien zu 1000 Mark aus. Der erstern strömte das Kapital reichlich zu, sodaß für sie schon im März 1887 125 000 und im Februar des nächsten Jahres 175 000 Mark in das Handelsregister eingetragen werden konnten. Sie kaufte 100 000 Morgen im Schutzgebiete von der Ostafrikanischen Gesellschaft und bezahlte sie mit deren eignen Aktien, sodaß die Interessen beider verschmolzen. Für diese und künftige Kolonisationsunternehmungen sollten die von der Ostafrikanischen Gesellschaft angelegten achtzehn Stationen als Stützpunkte dienen. Der Länderkomplex, der mit solchen bis jetzt in Angriff genommen oder eingeschlossen ist, wird von Förster auf etwa 110 000 Quadratkilometer, das ganze deutsche Ostafrika mit seinem Interessenskreise, also von der Ostküste bis zum Tanganika und vom Viktoria-Nyanza bis zum Nyassa-See und Rovuma-Flusse, auf ungefähr das Zehnfache angegeben.

Alle diese Erwerbungen und Einrichtungen hatten aber nur dann vollen Wert, wenn man die Küste beherrschte, die dem Sultan von Sansibar gehörte, oder wenn man wenigstens in einigen Häfen das Recht zur Mitbenutzung übte. Dieses wurde der Ostafrikanischen Gesellschaft durch die deutsche Regierung zunächst in Dar-es-Salam und Pangani verschafft. Dann verhandelte sie mit dem Sultan Said Bargasch über mehr. Die Erhebung von Zöllen war für ihn der wichtigste Teil seiner Regierungsthätigkeit auf dem Festlande. Überließ er diese den Deutschen zur Besorgung für ihn, so war es leicht, noch die Verwaltung, die Polizei und die Gerichtsbarkeit an der ganzen Küste zu erlangen. Die Verhandlungen darüber zogen sich hin, bis der Sultan am 30. März 1888 starb. Sein Nachfolger Said Chalifa ließ sich von dem deutschen Generalkonsul Michahelles bestimmen, den Vertrag vom 28. April 1888 zu unterzeichnen, der die Wünsche der Deutschen erfüllte, und durch den die Zollverwaltung in den Häfen des Festlandes diesen übertragen wurde. Sie sollte in seinem Namen und unter seiner Flagge stattfinden und ihm eine Pachtsumme sowie 50 Prozent der Reineinnahme abwerfen. Die Gesellschaft aber wurde durch den Vertrag ermächtigt, „Beamte einzusetzen, Gesetze zu erlassen, Gerichtshöfe einzurichten, Verträge mit Häuptlingen zu schließen, alles noch nicht in Besitz genommene Land zu erwerben, Steuern, Abgaben und Zölle zu erheben, Vorschriften für Handel und Verkehr zu erlassen, die Einfuhr von Waffen und andern Waren, die nach ihrer Meinung der öffentlichen Ordnung schaden, zu verhindern und alle Häfen in Besitz zu nehmen.“

Die Durchführung des Küstenvertrages und die Besitzergreifung des Küstenstrichs durch die Deutschen veranlaßte den Aufstand vom August 1888. Es verdroß die Araber, daß Europäer hier Richter und Verwaltungsbeamte ernennen sollten, sie fürchteten, daß diese die bisherigen Mißbräuche bei der

Verwaltung und Rechtspflege abschaffen würden, daß das Ansehen des arabischen Elements sinken, das Vertrauen der indischen Kaufleute, die ihnen Vorschüsse zu geben pflegten, schwinden und so ihr Handel geschädigt werden würde. Die Negerbevölkerung hatte von der deutschen Verwaltung wenig zu fürchten, aber manches zu hoffen, die Verhinderung von Sklavenraub z. B. und die Ersetzung bestechlicher Richter, aber die Hoffnung war noch keine Thatsache, auch gab es hier keinen Volkswillen, sondern die Häuptlinge herrschten, die in der Erhaltung des alten, halbanarchischen Zustandes ihre Willkür gesichert sahen, und denen die Araber leicht einreden konnten, die Deutschen würden ihre Gewohnheiten nicht berücksichtigen. Der neue Sultan genoß nicht das Ansehen des frühern, und seine Polizeisoldaten waren unzuverlässig. Die Ostafrikanische Gesellschaft endlich hatte unterlassen, sich selbst eine Truppe zur Durchführung ihres vertragsmäßigen Rechts und zur Verteidigung gegen Europäer zu schaffen. So wurde ihr allmählich bis zum Oktober 1888 mit Ausnahme von Bagamoyo und Dar-es-Salam das ganze Küstenland von den Aufständischen entzogen, und wenn sie hier nicht alles verlor, so hatte sie es dem Eingreifen des deutschen Geschwaders zu danken. Die Brandreden des Kardinals Lavignerie gegen die Scheußlichkeiten des Sklavenhandels und die dadurch aufgeregte öffentliche Meinung Europas boten dem deutschen Reichskanzler eine Handhabe, anfangs November mit England und Portugal ein Abkommen über eine Blockade der ostafrikanischen Küste zur Verhinderung der Ausfuhr von Sklaven und der Einfuhr von Waffen und Munition für den Aufstand zu vereinbaren. Diese Zwecke wurden fast vollständig erreicht, aber der Aufstand, der den Charakter eines kleinen Krieges angenommen hatte und bis zuletzt hebehielt, war mit Schiffen allein nicht zu bezwingen. Dazu bedurfte man einer Landtruppe, und da der Sultan Said Chalifa mit seinen Askaris wenig leistete und die Ostafrikanische Gesellschaft nicht finanzkräftig genug war, um auch nur ein kleines Heer aufzustellen, so mußte sie entweder liquidiren oder die Hilfe des deutschen Reiches anrufen. Sie wählte das letztere und wendete sich an den Reichstag, der nun am 2. Februar 1889 durch Gesetz beschloß, die deutschen Interessen in Ostafrika durch eine Truppe wahrnehmen zu lassen und die Mittel dazu zu bewilligen. Hauptmann Wissmann, der Erforscher des südlichen Kongobeckens, der gründliche Kenner des Araber- und Negercharakters, wurde vom Kaiser mit der Leitung des Unternehmens beauftragt. Man rüstete eine militärische Expedition aus, an der sich 14 Offiziere, 4 Ärzte, ebensoviel Verwaltungsbeamte und 100 Unteroffiziere der deutschen Armee freiwillig beteiligten. Dazu wurden 600 Sudanesen und Zulus angeworben und 6 Dampfer gechartert, und mit dem Eintreffen Wissmanns in Sansibar, am 31. März vorigen Jahres, begann das Werk der Wiedereroberung Deutsch-Ostafrikas. Der Erfolg, in seinen Einzelheiten noch in frischem Gedächtnis, war bisher allenthalben zufriedenstellend und wird aller Wahrscheinlichkeit zufolge bald ein

vollständiger sein, sodaß unsre ostafrikanische Kolonie mit Zuversicht einer bessern Zukunft entgegenfieht.

Eine neue Wolke, die in Lissabon aufgestiegen ist, wird sich hoffentlich in Dunst auflösen. Nach der dortigen Dia hätte der englische Konsul Johnston die Eingebornen in der Nähe der deutschen Niederlassungen am Nyassasee aufgefordert, sich der britischen Macht zu unterwerfen. Bestätigte sich das, so würde England im Begriff stehen, die Ostafrikanische Gesellschaft des Hinterlandes zu berauben, das auf allen Karten zu ihrem Interessentkreise gerechnet wird, und uns den Zugang zu dem Gebiete der großen innerafrikanischen Seen abzuschneiden. Doch wollen wir daran vorläufig noch zweifeln. Wäre wirklich Gefahr vorhanden, so wird der bewährte diplomatische Zauberstab des Reichskanzlers sie zu beschwören wissen.



## Die allgemeine Wehrpflicht in den Wehrgesetzen Deutschlands und Frankreichs



ie Heeresverfassungen stehen nicht nur im engsten Zusammenhange mit den allgemeinen Zuständen der Nationen, sie sind auch der beste Ausdruck des innern Wertes, der sicherste Wertmesser der Kulturhöhe eines Volkes. Man prüfe die Heereseinrichtungen aller Völker und aller Zeiten, überall wird man dies bestätigt finden. Ganz besonders aber tritt es in der Geschichte der Wehrverfassung Preußens zu Tage. In derselben Zeit, wo dem preußischen Volke Immanuel Kant geboren wurde, „stabilirte“ Friedrich Wilhelm der Erste, der die Verkörperung des kategorischen Imperativs darstellte, in seinem Kantoneglement „wie einen rocher de bronze“ den Grundsatz, daß alle Einwohner des Landes für die Waffen geboren seien. Zum erstenmale wieder seit den glänzenden Tagen Roms ward hier die allgemeine Wehrpflicht als die Grundlage der Wehrverfassung eines Staates hingestellt. Sie konnte in dem durch den siebenjährigen Krieg wirtschaftlich entkräfteten Lande während der seichten nachfridericianischen Jahre vergessen werden, aber sie ging dem Volke des Großen Friedrich, der Schiller, Fichte und Scharnhorst nicht wieder ganz verloren. Wie der gesamte preußische Staatskörper gestählt, verjüngt nach den schweren Schlägen Napoleons emporwuchs, so reformirte sich nach ihnen auch die Wehrverfassung. Man ahmte nicht etwa die Heereseinrichtungen des gewaltigen